

§ 15. Der Staat.

1. Die Grundlagen für die Bildung des altdeutschen Staates.

Wer einen Staat kennen lernen und verstehen will, muß die grundlegenden geschichtlichen Tatsachen, seien diese äußere Ereignisse oder Ideen, wissen, auf denen er erwachsen ist. Und dieser Grundlagen hat der altdeutsche Staat drei: die Gliederung des Volkes in Stämme und Sippen, das Heer und das Land.

„Der Staat erwächst überall aus der Familie, und diese stellt schon einen Staat im Kleinen dar. Indes von einer politischen Verfassung reden wir erst, wenn die Familie sich zum Stamm oder Volk erweitert hat, und nun erscheint das Volk als die natürlichste Grundlage des Staates. Der Staat entsteht zunächst in und mit jedem einzelnen Volke, und seine Verfassung wird zu allen Zeiten durch die eigentümliche Art und Anlage, das ganze geistige und sittliche Naturell des Volkes wesentlich mit bedingt. Solange ein Volk noch keine festen Wohnsitze hat, sondern nur wechselnde Jagd-, Fischelei- und Weidegebiete, bleibt die Familie und der Stamm die Grundlage seiner Verfassung. Erst bei ackerbautreibenden Völkern, die sich in einem bestimmten Gebiet dauernd niedergelassen haben, tritt der Grundbesitz und das Territorium als zweites wesentliches Element hinzu. Sie gliedern sich nicht mehr allein nach Geschlechtern und Stämmen, sondern zunächst nach den Abteilungen des Landes, und in demselben Maße, in welchem die neuen Verhältnisse festen Bestand gewinnen, verliert die Familie allmählich ihre politische Bedeutung, bis ihr schließlich nur noch eine privatrechtliche übrig bleibt. Damit entsteht der Staat im heutigen Sinne, den wir uns nicht anders als mit einem bestimmten Gebiet oder Territorium verknüpft denken, so daß wir beide Begriffe, Staat und Staatsgebiet, auch füreinander brauchen. In diesem Übergangsstadium treffen wir die Germanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte. Sie sind kein Nomadenvolk mehr, aber sie sind auch noch kein Ackerbauvolk.“ (Arnold.) Doch waren die Germanen von vornherein ein Volk mit fest ausgeprägtem Charakter; „keine Sache, weder öffentliche noch private, verhandeln sie anders als in Wehr und Waffen“, sagt Tacitus von ihnen. „Die Germanen waren nicht Nomadenvölker, die ihre Wohnsitze fortwährend wechselten, sondern wandernde Heere, die sich mit den Waffen in der Hand Wohnsitze suchten, jederzeit zu Angriff und Verteidigung gerüstet. Das Heer aber bedurfte einer bestimmten Gliederung, einer Ordnung, die durch die Geschlechtsangehörigkeit allein nicht hergestellt werden konnte. Das Heer mußte zahlenmäßig eingeteilt werden. Sobald nun das Volk als Heer auftrat, war das Geschlecht nicht mehr das Entscheidende, sondern die Ordnung des